

Statuten der Pfadi Dracheburg Steffisburg & Heimberg

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Dracheburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹

Der Sitz des Vereins befindet sich in Steffisburg. Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Steffisburg und Heimberg sowie umliegende Gemeinden.

2. Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung.

Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime, des Verbands Pfadi Kyburg Thun und des Bezirks Berner Oberland.

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

4. Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- Biber in Familien
- Wölfe in Meuten
- Pfadi in Stämmen/Trupps
- Pios in Equipen
- Rover in Rotten

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS].

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder sind die Personen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis, sowie die Mitglieder des Abteilungskomitees, wobei diese und die Mitglieder des Abteilungsrates von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴
- 5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge.
- Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (wie der Jahresbeitrag) zu erfüllen sind.⁵
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ)
- der Abteilungsrat (mit der Abteilungsleitung)
- das Abteilungskomitee (mit der Präsidentin oder dem Präsidenten)
- die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung⁶

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁷
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu beantragen.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

7.4 Die Mitgliederversammlung

a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:

- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungs- komitees, davon mindestens zwei Elternvertreterinnen oder -vertreter;
- die Abteilungsleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;⁸
- zwei Revisorinnen oder Revisoren (als Mitglieder der Revisionsstelle).

b) beschliesst über:

- das Budget und die Jahresrechnung;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;⁹
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Abteilungsleitung.

7.5 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, das jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt die Präsidentin oder der Präsident in Absprache mit der Abteilungsleitung.

8. Der Abteilungsrat¹⁰

8.1 Er besteht aus aktiven Leiterinnen und Leiter der Abteilung. Neue Mitglieder werden von der Abteilungsleitung und dem Abteilungsrat ernannt. Die Sitzung des Abteilungsrates wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.

8.2 Die Mitglieder des Abteilungsrats tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Der Abteilungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
- legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den pädagogischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
- sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB.

¹⁰ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

- plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
- pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen.

9. Die Abteilungsleitung¹¹

Die Mitglieder der Abteilungsleitung dürfen nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Abteilungskomitees sein und müssen volljährig sein.

Die Abteilungsleitung soll 1 bis 3 Personen umfassen und geschlechtergemischt sein.

9.1 Die Abteilungsleitung

- koordiniert die Arbeit des Abteilungsrats und leitet dessen Sitzungen;
- verfügt im Abteilungsrat über den Stichtscheid;
- sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine gute Leitung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
- berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten) mit Unterstützung der J+S-Coachs oder des J+S-Coach;
- ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- ist zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt, zur Vertretung der Abteilung;
- ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen des Abteilungsrats nicht durchzusetzen, wenn sie die Folgen nicht verantworten kann.

10. Das Abteilungskomitee¹²

10.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der KassiererIn oder dem Kassier der Abteilungsleitung und den Elternvertreterinnen oder -vertreter der Einheiten (möglichst je eine Person für die Biber-, die Wolfs- und die Pfadistufe). Die aktiven Leiterinnen und Leiter können zu den Sitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

¹² Art. 69 ZGB.

- 10.2 Es wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Abteilungsleitung nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.
- 10.3 Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 10.4 Das Abteilungskomitee:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus;¹³
 - unterstützt den Abteilungsrat nach Bedarf.

11. Finanzen

- 11.1 Die Kassiererin oder der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹⁴
- 11.2 Im Zahlungsverkehr verfügt die Abteilungsleitung und die Kassiererin oder der Kassier über Einzelunterschrift über Beträge im Rahmen des genehmigten Budgets. Investitionen ausserhalb des Budgets benötigen einen Beschluss im Abteilungsrat.
- 11.3 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, die der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 11.4 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

12. Revisionsstelle¹⁵

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz). Sie erstatten dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.

¹⁵ Art. 69b ZGB.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.¹⁶ Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁷

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁶

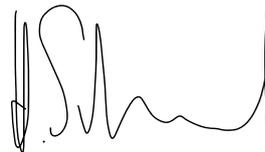
Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 15.09.2020, dem Verbandsrat Kyburg Thun vom 28.01.2021 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB¹⁷ vom 05.05.2021. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 13.12.2005.

Steffisburg, den 05.05.2021

Die Präsidentin:



Hannah Schaad

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB.